

S a t z u n g

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Seevetal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Seevetal über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.06.2016 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

Sondernutzungsgebühren für Plakatwerbung, Veranstaltungen und Informationsstände durch Vereine, politische Parteien, Zirkusse und Puppentheater, private Feste und Flohmärkte und religiöse Gemeinschaften werden nicht erhoben, wenn bei der Durchführung der jeweiligen Aktion die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht. Die Gründung des Vereins ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen. Befreit sind auch alle Personenvereinigungen und Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen

- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als 5 Euro, so wird dieser Betrag als Mindestgebühr erhoben.

- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin / Gebührensschuldner ist
- a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selber gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/ -schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid eine abweichende Fälligkeit geregelt ist.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben wird, die von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Die Erstattung von Sondernutzungsgebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, nachdem die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben worden ist, zulässig. Gebührenbeträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).
- (2) Im Einzelfall kann bei Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde die nach der Gebührensatzung zu erhebende Sondernutzungsgebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Seevetal, den 16.06.2016

(Bürgermeisterin)

Gebührentarif:

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr in € | | | | |
|----------|---|---------------------------|-----------|-------------|---------|--|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | |
| 1 | Automaten, Vitrinen, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche | 60,00 | 5,00 | | | |
| 2 | Frei im Straßenraum aufgestellte Anlagen wie Auslage,- Schau- und Postablagekästen je m ² beanspruchter Straßenfläche | 120,00 | 10,00 | | | |
| 3 | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m ² beanspruchter Straßenfläche | | 8,00 | 2,00 | | |
| 4 | Container und Mulden je Standplatz | | 60,00 | 14,00 | 2,00 | |
| 5 | Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen aller Art über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche | | 7,00 | 1,00 | | |
| 6 | Aufstellung von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten inklusive Sonnenschirme und Blumenkübel zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche | 104,00 | 8,00 | 2,00 | | |
| 7 | Informationsstände und bewegliche Wagen aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche | | 16,00 | 4,00 | | |

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr in € | | | | |
|----------|--|---------------------------|-----------|-------------|---------|--|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | |
| 8 | Warenauslagen und Plakatreiter vor den eigenen Geschäften über 2 m ² je m ² beanspruchter Straßenfläche | 120,00 | 10,00 | | | |
| 9 | Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind) je m ² Ansichtsfläche | 40,00 | | | | |
| 10 | Stellschilder oder Plakattafeln je Stellschild oder Plakattafel | | | | 0,20 | |
| 11 | Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung gewerblicher Art je m ² beanspruchter Straßenfläche | | | 10,50 | 1,50 | |
| 12 | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör, je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend | 120,00 | 10,00 | | | |
| 13 | Fahrradständer je m ² beanspruchter Straßenfläche | 24,00 | 2,00 | | | |
| 14 | Masten für Freileitungen, Fahnen oder Lichtstrahler, Straßenüberspannungen je Mast | 36,00 | 3,00 | | | |